

BGer 6B_868/2021 vom 29. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_868_2021

FR: TF 6B_868/2021 du 29 septembre 2021

IT: TF 6B_868/2021 del 29 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

A.A. _____,

E. 2

Die Beschwerde wurde zulässigerweise auf Französisch eingereicht (Art. 42 Abs. 1 BGG), doch wird das Verfahren vor Bundesgericht in der Sprache des angefochtenen Entscheids und damit auf Deutsch geführt (Art. 54 Abs. 1 BGG). Weshalb von diesem Grundsatz abgewichen werden sollte, ist weder dargetan noch ersichtlich.

E. 3

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 4

Den Beschwerdeführern wurde mit Verfügung vom 26. Juli 2021 Frist bis zum 27. August 2021 sowie mit Verfügung vom 6. September 2021 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 17. September 2021 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Die beiden Verfügungen wurden den Beschwerdeführern je einzeln jeweils mittels separaten Gerichtsurkunden zugestellt. Soweit sie dem Bundesgericht mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert wurden, gelten sie dennoch als zugestellt, da die Beschwerdeführer mit Post des Bundesgerichts rechnen mussten. Im Übrigen wurden sie ihnen auch mit A-Post zugesandt. Da die Beschwerdeführer überhaupt nicht reagierten und der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging, ist androhungsgemäss auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.